

s'k'k'a'b'

c's'b'f'c'

c's'r'f'c'

Gesamtswweizerisches Verzeichnis der Hilfsmittel für die schriftlichen schulischen Abschlussprüfungen Kauffrau / Kaufmann EFZ

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC

Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung 68500 (B-Profil)

Erweiterte Grundbildung 68600 (E-Profil)

Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

Erlassen durch die Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauf-
frau/Kaufmann EFZ am 12.12.2017.

Bezugsquelle: www.skkab.ch

Die vorliegenden Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ am 12. Dezember 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und gelangen erstmals für die Abschlussprüfungen 2018 zur Anwendung.

Erste Landessprache

- Rechtschreibwörterbuch in Papierform (z.B. Duden, Band 1)

Zweite Landessprache und Englisch (FS 1 & FS 2)

- **Leseverstehen und Textproduktion:** Wörterbuch in Papierform

Einige Wörterbücher in Papierform enthalten Musterbriefe. Die Prüfungskreise entscheiden, ob diese Wörterbücher in ihrem Gebiet zugelassen werden. Es ist ihnen überlassen, eine Liste mit erlaubten Wörterbüchern zu erstellen.

- **Hörverstehen:** keine Hilfsmittel erlaubt

Wirtschaft und Gesellschaft

- Schweizer Gesetzbücher in Papierform: Bundesverfassung (BV), Zivilgesetzbuch (ZGB), Obligationenrecht (OR), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Gesetzbücher mit offiziellem Schlagwortregister resp. Kaufmännische Studienausgabe sind erlaubt.

Folgende Gesetze in Papierform können verwendet werden, falls sie nicht Bestandteil einer Gesetzessammlung (z. B. Kaufmännische Studienausgabe) sind:

- Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)
- Handelsregisterverordnung (HRegV)

Folgende Ergänzungen an den Gesetzbüchern sind erlaubt:

- Verwendung von unbeschrifteten bzw. unbearbeiteten Reitern
- Textmarkierung mit Farbe und/oder Unterstreichung

Nicht erlaubt sind:

- Eigene Notizen (inkl. Unkenntlichmachungen mit Tipp-ex o.ä.)
 - Verweise auf andere Artikel
- Taschenrechner

Der Taschenrechner verfügt über eine ausschliesslich numerische Anzeige, ist nicht druckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig. Die Speicher- und Kommunikationsfähigkeit des Taschenrechners ist durch die Aufsichtspersonen zu überprüfen.

Information Kommunikation Administration

- Hilfesysteme der Software (z. B. Microsoft Office)
- Sämtliche Dokumente (inkl. Lehrmittel) **in Papierform**
- Rechtschreibwörterbuch in Papierform
- Obligationenrecht (OR) in Papierform

Nicht erlaubt sind:

- Internet
- Datenträger (z. B. USB-Stick, CD, DVD, BD)
- Gemeinsame Netzwerklaufwerke (sofern nicht ausdrücklich an der Prüfung verlangt)
- Persönlicher Gang zum Drucker

Allgemeine Richtlinien

- Alle erlaubten Hilfsmittel (mit Ausnahme der Hilfesysteme der Software) sind von den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind für den einwandfreien Zustand der Hilfsmittel verantwortlich. Im Fall von Problemen oder nicht mitgebrachten Hilfsmitteln besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder ein Ersatzhilfsmittel.
- Die korrekte Anwendung der Hilfsmittel muss von der Prüfungsaufsicht kontrolliert werden.
- Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Prüfungskandidatin / einem Prüfungskandidaten benutzt werden.
- Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten dürfen während den Prüfungen keine elektronischen Kommunikationsmittel (Handy/Smartphone, Smartwatch, Smartglasses usw.) bei sich tragen.